



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 34, Nummer 4, Peitz, den 30.04.2025

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Amtsleiter Norbert Krüger,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Offenlage des Entwurfs zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Amtes Peitz/Picnjo in der Fassung von Januar 2025

Verwaltungsgebührensatzung

Seite 2

Seite 3

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Sitzungstermine

Organigramm Amtsverwaltung

Seite 5

Seite 7

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Offenlage des Entwurfs zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan des Amtes Peitz/Picnjo in der Fassung von Januar 2025

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretungen des Amtes Peitz haben in jeweils öffentlicher Sitzung am

06.02.2025 – Gemeinde Tauer,

11.02.2025 – Gemeinde Teichland,

13.02.2025 – Gemeinde Jänschwalde,

18.02.2025 – Gemeinde Heinersbrück,

26.02.2025 – Stadt Peitz,

28.02.2025 – Gemeinde Turnow-Preilack,

11.03.2025 – Gemeinde Drehnów,

10.04.2025 – Gemeinde Drachhausen,

den Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) mit seinen Teilplänen und Begründung in der Fassung Januar 2025 gebilligt und den Landschaftsplan sowie Beiplan zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs statt. Der Planentwurf des GFNPs in der Fassung Januar 2025 mit seinen Teilplänen, dem Beiplan, der Begründung und dem Landschaftsplan können

bis einschließlich 06.06.2025

auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegefrist im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Die Unterlagen liegen ebenfalls während der Auslegefrist im Bauamt des Amtes Peitz, Zimmer 2.20, Schulstraße 6 in 03185 während folgender Dienstzeiten:

Montag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035601-38164 oder per E-Mail: schade@peitz.de gestellt werden. Es wird darum gebeten, Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Umweltbezogene Informationen:

Für den Entwurf zum GFNP wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht enthält umweltrelevante Informationen

zur Bestandsaufnahme und zur Bewertung des Umweltzustandes, zur Prognose sowie zur Bewertung der Auswirkungen der Planung sowie zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht enthält zudem Aussagen zu folgenden Schutzgütern und deren Wechselwirkungen:

- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Flora und Fauna
- Landschaft
- Mensch
- Kultur und sonstige Sachgüter

Zum vorangegangenen Planungsstand, dem Vorentwurf des GFNP, liegen außerdem Stellungnahmen von Behörden, Nachbargemeinden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor. Diese Stellungnahmen beziehen sich in Teilen auf die Umweltauswirkungen der Planung. Die Stellungnahmen wurden gemäß § 2 Abs. 3 BauGB in einer zusammengefassten Übersicht aufgenommen und für die Erarbeitung des GFNP-Entwurfs herangezogen. Die Stellungnahmen selbst sowie der Umgang mit den Stellungnahmen wird in dieser Übersicht dargestellt. Schlagwortartig lassen sich die umweltbezogenen Stellungnahmen zum GFNP-Vorentwurf wie folgt bezeichnen und gliedern:

Umweltkategorien Umweltbezogene Informationen

Wasser	- Gewässerunterhaltung - Drei-Seen-Konzept - Rückverlegung der Malxe - Hinweis auf wasserwirtschaftliche Beeinflussung durch den Tagebau Jänschwalde - Hinweis auf Grundwasseranstiegsbereich des Tagebaus Jänschwalde - Hinweis auf Wasserschutzgebiete - Retentionsflächen - Wasserrahmenrichtlinie
Biotopverbund Fläche	- Biotopvernetzung - Bergbaufolgelandschaft, Braunkohlenplan - Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen - Hinweis auf bestehende Bergbauberechtigungen
Immissionsschutz	- Genehmigungspflichtige Anlagenstandorte - vorbeugender Immissionsschutz
Wald	- Waldfunktionen - Kompensation für Waldumwandlung
Natur und Landschaft	- Migrationskorridore zur Konfliktvermeidung von Artenschutz und Verkehrsinfrastruktur - Berücksichtigung des Landschaftsplans - Naturdenkmale

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absender abgegeben wird, erhält der Verfasser keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Peitz, den 14.04.2025

Diana Mucha
stellv. Amtsdirektorin

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/Picnjo

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/Picnjo beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen, die für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Amtes Peitz/Picnjo nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten des Amtes Peitz/Picnjo in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen des Amtes Peitz/Picnjo bleibt unberührt.

§ 2

Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts Anderes bestimmt.

(6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Dies gilt nicht für Ablehnungen entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.

(7) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung höchstens 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,
2. die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden,
3. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten des Amtes Peitz/Picnjo bzw. ihrer Rechtsvorgänger ergeben,
4. Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich – rechtlichen Vertrag angeordnet ist,
5. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Sozialleistungen sowie von Arbeitsvergütungen oder –vergünstigungen,
6. die Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
7. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit wird entsprechend § 5 Abs. 6 KAG Bbg gewährt.

(3) Die Gebührenfreiheit der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berechtigten entfällt, wenn die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

(5) Von der Gebührenerhebung kann über die Absätze 1 bis 4 hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Besondere Auslagen

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(2) Als besondere Auslagen gelten insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellung,
2. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Brandenburg und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20,00 € übersteigen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder wen sie unmittelbar begünstigt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach den §§ 2 und 3 und besonderen Auslagen nach § 5 dieser Ordnung verpflichtet.

(2) Sind mehrere wegen derselben Gebühren Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung der Gebührenpflicht,
Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. mit der Beendigung der Leistung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Rücknahme des Antrages,
3. in den Fällen des § 3 mit der Bekanntgabe des Rechtsbehelfsbescheides.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren werden nur in besonderen Fällen durch förmlichen Gebührenbescheid mitgeteilt.

(4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Im förmlichen Gebührenbescheid können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig sein.

(6) Über die Entrichtung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt.

(7) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die besonderen baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 7a**Umsatzsteuer**

Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne der §§ 2 und 5 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in Höhe des gesetzlich festgelegten Steuersatzes von der gebühren- und auslagenschuldenden Person im Sinne des § 6 zuzüglich zu den Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 8**Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder besondere Auslagen nichtentrichtet, kann ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften des § 240 der Abgabenordnung erhoben werden.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz/Picnjo vom 01.01.2006 außer Kraft.

Peitz, den 11.04.2025

Peitz, den 15.04.2025

Norbert Krüger
Amtsdirektor

René Sonke
Amtsausschussvorsitzender

**Anlage:
Gebühren-
rentarif**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühren-schlüssel	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen		
1.1	Herstellung von Ablichtungen (Fotokopien) und Computer- ausdrucken Format A4	erste Seite jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
	Format A3	erste Seite	1,40 €

jede weitere 0,80 €
Seite

1.2 Sonstige Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen je ¼ Stunde 15,00 €

1.3 Einsichtnahme von Unterlagen je ¼ Stunde 15,00 €
oder persönliche Anfertigung von Abschriften

1.4 Erstellung eines digitalen biometrischen Lichtbildes für Ausweisdokumente je Stück 8,00 €

Beglaubigungen und Zeugnisse

1.5 Beglaubigungen je Fall 5,00 €

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide

1.6 Erlaubnisse, Bescheide, Genehmigungen, Ausnahme-genehmigungen und Beschei-nigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebüh-renfreiheit vorgesehen ist je ¼ Stunde 15,00 €

1.7 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides (Steuern, Gebühren, Beiträge) je Fall 2,50 €

Auskünfte, Feststellungen, Antragsaufnahme

1.8 Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht beson-ders aufgeführt sind und die einen erheblichen Zeitaufwand fordern je ¼ Stunde 15,00 €

1.9 Akteneinsicht nach Aktenein-sichtsgesetz, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebüh-renfreiheit vorgeschrieben ist je ¼ Stunde 15,00 €

1.10 Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen ge-wünscht wird je ¼ Stunde 15,00 €

1.11 Erarbeitung von Verträgen auf Antrag je ¼ Stunde 15,00 €

1.12 Feststellungen im Außendienst je ¼ Stunde 10,00 €

2 Gebühren im Bereich Ord-nungsverwaltung

2.1 Vergabe von Hausnummern Bei Änderungen der Haus-nummern, die von Amts wegen vorgenommen werden, besteht Gebührenfreiheit je Fall 30,00 €

2.2 Bearbeitung von Plakatie-rungsanträgen je Fall 30,00 €

3	Gebühren im Bereich Bauverwaltung		
3.1	Erteilung einer Vorrangeneinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung, Dienstbarkeitsbewilligung und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	je Fall	60,00 €
3.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 2 BauGB	je Fall	40,00 €
4	Gebühren im Bereich Finanzverwaltung		
4.1	Auszug aus einem Abgabenkonto	je Fall	5,00 €
4.2	Mahnverfahren im privatrechtlichen Bereich (Vollstreckungsgebühren laut Gesetz)	je Fall	5,00 €
4.3	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Fall	10,00 €
4.4	Zweitbescheinigung für eine Spende	je Fall	5,00 €

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

5. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst am 18.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/025/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst billigt den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Teilplan der Gemeinde Heinersbrück/Móst und seiner Begründung in der Fassung vom Januar 2025. Der Landschaftsplan und der Beiplan werden zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des GFNP mit seinen Teilplänen, den Beiplan, der Begründung und dem Landschaftsplan und sonstigen Unterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für eine Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sind über die Auslegung zu informieren.

Beschluss: Hei/BA/021/2025

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Vergabe von Straßenbauarbeiten in der Jänschwalder Straße an den Bieter Nr. 5 (Strabag)

Beschluss: Hei/BA/022/2025

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt die Vergabe von Lieferleistungen für einen Schutzbelag des Sportbodens in der Mehrzweckhalle Heinersbrück/Móst in Höhe von 9.243,27 € -Brutton an Bieter Nr. 1 (Morgenroth GmbH).

Beschluss: Hei/BA/026/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst beschließt die unbefristete Nutzungsüberlassung einer Teilfläche von ca. 110 qm aus dem Flurstück 196/1 der Flur 1 in der Ge-

markung Heinersbrück/Móst an den Antragsteller zur Nutzung als Mitarbeiterparkplatz bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende; erstmalig zum 31.12.2035 unter Berücksichtigung der vom Fachamt benannten Voraussetzungen. (Nutzungsentgelt von 0,25 EUR/qm und Jahr, insgesamt 27,50 EUR jährlich)

5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo am 26.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/035/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo billigt den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Teilplan der Stadt Peitz/Picnjo und seiner Begründung in der Fassung vom Januar 2025. Der Landschaftsplan und der Beiplan werden zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des GFNP mit seinen Teilplänen, den Beiplan, der Begründung und dem Landschaftsplan und sonstigen Unterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für eine Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sind über die Auslegung zu informieren.

Beschluss: SP/BA/029/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Stadt Peitz/Picnjo an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen).

Beschluss: SP/BA/034/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 1-9 für den Brückenersatzneubau PEI-09 an Bieter Nr. 2 (Unternehmen WKP).

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 02/05/01/25

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt am 04.03.25 um 17 Uhr die Fortsetzungssitzung.

Beschluss: SP/BA/027/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Abschluss eines Grundstücksbenutzungsvertrages und der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der Stadt Peitz/Picnjo Blatt 3005 zugunsten der EMB Energie Brandenburg GmbH.

Beschluss: SP/BA/033/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt, den Kauf des Flurstücks 180, Flur 11, Gemarkung Peitz, da die Gemeinde hierzu gemäß § 13 BbgStrG verpflichtet ist. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert i. V. m. § 5 VerkFlBerG und dem Grundstücksmarktbericht. Die Notar- und Grunderwerbskosten sind von der Stadt Peitz/Picnjo zu tragen.

Beschluss: SP/BA/037/2025

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo beschließt den Verkauf des Flurstück 276, Flur 1, Gemarkung Peitz, da die Stadt Peitz/Picnjo dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: SP/KÄ/032/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt die Deckung der überplanmäßigen Mittel für den Zuschuss der Inflationsausgleichsprämie an die evangelische Kita Peitz/Picnjo. *Der Beschluss wurde abgelehnt*

6. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk am 28.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/024/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk billigt den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Teilplan der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk und seiner Begründung in der Fassung vom Januar 2025. Der Landschaftsplan und der Beiplan werden zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des GFNP mit seinen Teilplänen, den Beiplan, der Begründung und dem Landschaftsplan und sonstigen Unterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für eine Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sind über die Auslegung zu informieren.

Beschluss: TuP/BA/025/2025

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Solarpark Präsidentengraben“ in der Fassung Februar 2025. Der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.

Dieser Entwurf des Bebauungsplans mit seiner geänderten Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen. Sie sind über die Auslegung zu informieren.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 03.04.2025 bis 05.05.2025. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Beschluss: TuP/BA/026/2025

Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Psítuk beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Straßenreparaturarbeiten Holländermühle an Bieter Nr.: 1 (Eurovia GmbH, Cottbus).

8. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza am 06.03.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/025/2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen).

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 03/08/01/25

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.01.2025 in Bezug auf das 19. Brandenburger Dorf- und Erntefest in Drachhausen soll an die Kommunalaufsicht übergeben werden um eine Stellungnahme und weitere Handlungsempfehlungen zu erhalten. Die Übergabe erfolgt durch die Gemeindevertretung. *Nachtrag Sitzungsdienst:*

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazugehörigen Unterlagen werden durch das Amt Peitz an die Kommunalaufsicht übergeben.

7. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo am 10.03.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BA/060/2025

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Austausch Beleuchtung Amtsgebäude Amt Peitz/Picnjo an Bieter Nr. 2 (elmak GmbH).

Beschluss: AP/BA/058/2025

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Vorhaben Anbau einer Kleingarage an das FF-Gerätehaus Drachhausen in 03185 Drachhausen, Sand 108 A an Bieter Nr. 7 (Fa. Pöschick aus Heinersbrück/Grötsch).

Beschluss: AP/HA/059/2025

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Neugestaltung der Webpräsenz und beauftragt die Verwaltung ein Vergabeverfahren einzuleiten.

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo wird über weitere Schritte und Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow am 11.03.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/017/2025

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow billigt den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans mit dem Teilplan der Gemeinde Drehnow/Drjenow und seiner Begründung in der Fassung vom Januar 2025. Der Landschaftsplan und der Beiplan werden zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des GFNP mit seinen Teilplänen, den Beiplan, der Begründung und dem Landschaftsplan und sonstigen Unterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für eine Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sind über die Auslegung zu informieren.

Beschluss: Dre/HA/018/2025

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt ausgehend vom Gemeindewappen zukünftig Fahne/Banner gemäß Entwurf Nr. 1b zu führen.

Beschluss: Dre/BA/019/2025

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beschließt die zur UvGO-Vergabe Beschaffung eines Rasentraktors Kubota G 26 an Bieter Nr.: 1 (Werbener Fahrzeugtechnik GmbH).

Zusatz:

Das vorab vereinbarte Zubehör, z. B. Deflektor sowie die zusätzlichen 12 V Steckdose werden im Nachgang beschafft. Die finanziellen Mittel von 30.000 € sind dabei einzuhalten.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer/Turjei am 27.03.2025

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/OA/029/2025

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte F09-W2re 10/01 (Schneider) zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2027 neu vergeben werden.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

Di., 06.05.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland/Gatojce
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum

Fr., 09.05.2025

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk
OT Preilack, Feuerwehr

Di., 13.05.2025

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow
Gemeindebüro

Mi., 14.05.2025

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo
Rathaus, Ratssaal

Do., 22.05.2025

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Stadt
Peitz/Picnjo
Rathaus, Ratssaal

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza
Begegnungszentrum "Zum Goldenen Drachen"

Di., 27.05.2025

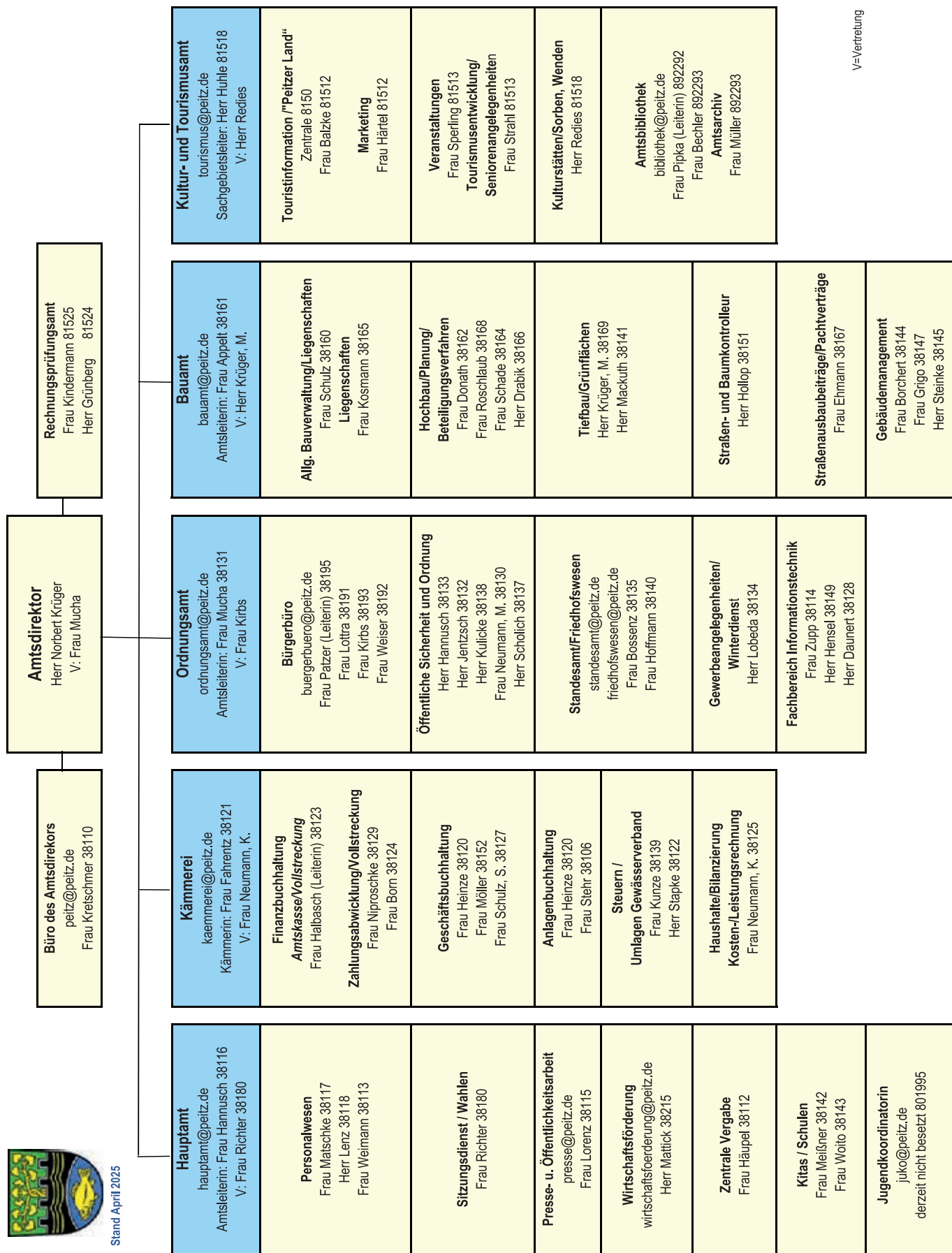
19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst
Gemeindezentrum

**Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter:
www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen
Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.**

- Änderungen vorbehalten! -



Stand April 2025



V=Vertretung